

Die Zuger Kantonskanzlei um die Mitte des 19. Jahrhunderts

Die Kantonsverfassung von 1848, die unmittelbar nach den Sonderbundswirren im Januar 1848 von den Gemeindeversammlungen angenommen wurde, hielt in § 126 unter der Überschrift «Kanzlei» fest: «Die Vertheilung und den Umfang der Geschäfte für das Kanzleipersonal, sowie dessen Amtsdauer soll das Gesetz beförderlich bezeichnen. Inzwischen setzt die Standeskanzlei ihre Verrichtungen in bisheriger Weise fort.»

Text: Urspeter Schelbert, Staatsarchiv



Blick in das Erkerzimmer der unteren Münz, in dem sich von 1848 bis 1872 die Gerichtskanzlei befand

Und es dauerte nicht lange, bereits im Februar lag der Entwurf für ein Gesetz über das Kanzleiwesen vor, ein Gesetz, das für die weitere Entwicklung der Verwaltung des Kantons Zug richtungsweisend wurde. Unter dem Titel «Allgemeine Bestimmungen» wurde zunächst festgehalten, dass, sobald es die lokalen und ökonomischen Verhältnisse erlaubten, ein Departementalsystem eingeführt werden sollte. Zu diesem Zeitpunkt war die Kantonskanzlei samt dem Kantonsarchiv in engen und unbefriedigenden Verhältnissen im Zollhaus am Kolinplatz untergebracht. Im zweiten Paragraphen wurde postuliert, dass der Kanton den Kanzleiangestellten ein passendes Lokal anzuweisen, die Schreibmaterialien und Bücher auf Rechnung des Kantons zu beschaffen und auch für die Beheizung und Beleuchtung des Kanzleilokales zu sorgen habe.

Das Gesetz sah drei Departemente vor: das Departement der politischen Angelegenheiten unter der Leitung des Landschreibers, das des Hypothekarwesens unter dem Hypothekarschreiber, einer neu zu schaffenden Stelle, und das des Gerichtswesens unter dem Gerichtsschreiber. Zur «allgemeinen Aushilfe» konnte zusätzlich für alle drei Kanzleien gemeinsam ein Kanzlist angestellt werden.

Die Anwesenheit in der Schreibstube

Die Beratung des Gesetzes gab im Grossrat zu verschiedenen Diskussionen Anlass, so zum Beispiel der Paragraph 3, der die Arbeits- oder besser die Präsenzzeit regelte: «Jeder Kanzleiangestellte ist, mit Ausnahme von Abwesenheit in Amtsgeschäften oder anderweitigen dringenden Behinderungsfällen, verpflichtet, in der Regel von Morgens 8 Uhr bis Mittags 11 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Abends 6 Uhr zu Ausübung seiner Dienstverpflichtungen auf der Schreibstube anwesend zu sein. Ausserdem kann jeder Kanzlei-Angestellter auch für momentane ausserordentliche Arbeiten in Anspruch genommen werden.»

Grossrat Martin Keiser (1817–1889) – er war seit 1842 Unterschreiber auf der Kantonskanzlei und wurde in der Folge als Gerichtsschreiber gewählt – vertrat bei der Beratung die Meinung, dass diese Regelung zu strikte sei, und stellte den Antrag, die Kanzleiangestellten seien nur zu verpflichten, so viel als möglich auf der Schreibstube anwesend zu sein. Der Menzinger Regierungsrat Walter Etter (1805–1866), von Beruf Fürsprecher, machte gar den Vorschlag, dass es genüge, wenn im Gesetz festgehalten würde, dass die Kanzleiangestellten jeweils morgens um acht Uhr und nachmittags um ein Uhr in der Schreibstube anwesend sein müssten. In der Diskussion obsiegte aber die verpflichtendere Norm. Sie wurde insbesondere mit dem Argument, dass die Kanzlei und ihre Angestellten auch für die Bedürfnisse des Bürgers und des Publikums zur Verfügung stehen müssten, begründet.

Das Haus zur Münz in Zug:
Fassade gegen den Hirschenplatz



Ein weiterer, eher überraschender Diskussionspunkt entzündete sich am Thema Heizungs- und Beleuchtungskosten. Wiederum war es Regierungsrat Etter, der sowohl in der ersten wie auch in der zweiten Lesung des Gesetzes den Antrag stellte, diese Kosten seien den Kanzleiangestellten zu übertragen. Sein Antrag blieb – man stelle sich die Folgen heute vor – in der Minderheit.

Kantonskanzlei war eingemietet

Noch 1848 fand sich eine Lösung für die engen und «geschäftsstörenden» lokalen Verhältnisse der Kantonskanzlei, wie im Protokoll des Regierungsrates vom 8. Juli 1848 nachzulesen ist. Der neu gewählte Hypothekarschreiber und frühere Stadtschreiber Georg Bossard (1796–1850) bot in seinem Privathaus in der unteren Münz im 1. Stock drei grössere und drei kleinere Zimmer zur Miete an. Seit 1733, als Johann Philipp Landtwing, der wenige Jahre zuvor die untere Münz käuflich erwerben konnte, zum Stadtschreiber gewählt worden war, befand sich hier bereits die Stadtkanzlei. Am 13. September 1848 wurde der Mietvertrag ratifiziert und anschliessend konnte die Kantonskanzlei mit ihren drei Abteilungen die neuen Räumlichkeiten beziehen.



Das (Hypothekar-) Kanzleizimmer der unteren
Münz mit Blick auf den Innenhof

Auch als 1850 Hypothekarschreiber Bossard starb, verblieb die Kantonskanzlei weiterhin in den schmacken Räumen im ersten Stock in der Münz. 1859 wurde ein neuer Mietvertrag für die Dauer von fünf Jahren ausgehandelt. Man einigte sich mit der Witwe Bossard-Uttinger:

1. Für die Wohnung Fr. 350.–
2. Für die Beleuchtung Fr. 25.–
3. Für die Anschaffung und Aufbewahrung des Heizmaterials Fr. 250.–
4. Für die Bedienung Fr. 50.–

Der Mietzins betrug pro Jahr insgesamt Fr. 650.–. Zum Vergleich: Im Gesetz über das Kanzleiwesen wird der fixe Jahreslohn des Landschreibers mit Fr. 1200.– und für den Kanzlisten mit Fr. 600.– festgesetzt.

Mit Holztäferung und Kachelöfen

Über die Ausstattung der drei Kanzleien und die Möblierung ist wenig bekannt. Spätere Ansichten vom Interieur des Erkerzimmers, in dem die ehemalige Gerichtskanzlei untergebracht war, und des (Hypothekar-)Kanzleizimmers mit Blick auf den Innenhof zeigen vornehme Räume mit einer reichen Holztäferung und Kachelöfen. Das Departement für «politische Angelegenheiten» war im Eckzimmer mit Blick auf die Zeughausgasse und den Hirschenplatz, auf dem jeweils der Weinmarkt stattfand, untergebracht.

1872 zog die Kantonskanzlei in die kantonseigenen Räume im neu erbauten Regierungsgebäude am Postplatz um.